

# Statuten

Pistolclub  
Igis-Landquart



03. März 2025

---

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen als auch für Männer.

---

	<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	
Art. 1	<p>Der Pistolclub Igis-Landquart, gegründet im Jahre 1989 aus dem Schützenverein Igis-Landquart (gegr. 1975), früher Schützengesellschaft Igis (gegr. 1899), früher Feldschützenverein Landquart (gegr. 1873) mit Sitz in Igis, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Der Verein fördert das sportliche Schiessen, die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.</p> <p>Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.</p> <p>Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Sämtliche Erträge werden zur Förderung des Schiesswesens und zur Verbesserung der Infrastruktur, sowie der Ausrüstung eingesetzt.</p> <p>Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband, dem Bündner Schiesssportverein und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).</p>	
	<b>II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag</b>	
Art. 2	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.</p> <p>Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 15. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.</p> <p>Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.</p>	
Art. 3	<p>Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Abweisung. Im Ablehnungsfall müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.</p>	
Art. 4	<p>Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.</p> <p>Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an max. vier Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- erhoben werden, ohne weitere Verpflichtungen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.</p>	
Art. 5	<p>Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.</p>	
Art. 6	1	<p>Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden einmalig gemahnt. Wird den Forderungen nicht nachgekommen, erlischt die</p>

	Mitgliedschaft und alle daraus entstehenden Leistungen und Ansprüche jeglicher Art. Die Forderung des Vereins bleibt über den Ausschluss hinaus bestehen, bis zur Begleichung oder einer einvernehmlichen Einigung.
	<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
	<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
Art. 7	Der Pistolclub Igis-Landquart setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Pistolclub Igis-Landquart anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
Art. 8	Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
Art. 9	Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.  Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Nachwuchsförderung tätig waren, oder eine unterstützende Charge innehatten.  Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
Art. 10	Vorstand, Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
	<b>III. Organisation</b>
Art. 11	Die Organe des Vereins sind: - Vereinsversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren

Art. 12	<p>Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:</p> <p>Appell</p> <p>Wahl von Stimmezählern</p> <p>Abnahme des Protokolls</p> <p>Jahresbericht des Präsidenten</p> <p>Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</p> <p>Festsetzung der Jahresbeiträge</p> <p>Genehmigung des Jahresprogrammes</p> <p>Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren</p> <p>Ehrungen</p> <p>Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern</p> <p>Abänderung und Ergänzung der Statuten</p> <p>Auflösung des Vereins</p>
	<p>Vereinsversammlungen können einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch den Vorstand</li> <li>- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Dem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.</li> </ul>
1	<p>Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.</p>
2	<p>Anträge an die Vereinsversammlung müssen schriftlich und begründet zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.</p>
3	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid</p>
4	<p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr.</p> <p>Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen / Stimmzettel werden nicht mitgezählt.</p>
5	<p>Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>
Art. 13	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Versammlung namentlich gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.</p>
Art. 14	<p>Die 2 Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.</p>

<b>IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren</b>	
Art. 15	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Obmann 10m, 1. Schützenmeister, Materialverwalter
Art. 16	<p>Der <u>Präsident</u> vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet an der Vereinsversammlung den Jahresbericht. Er zeichnet kollektiv mit dem Kassier.</p> <p>Der <u>Vizepräsident</u> vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.</p> <p>Der <u>Kassier</u> verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er nicht spekulativ zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.</p> <p>Der <u>Aktuar</u> ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.</p> <p>Der <u>1. Schützenmeister</u> ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und den damit zusammenhängenden Berichterstattungen und Stichabrechnungen. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Die weiteren Schützenmeister haben sich seinen Anordnungen zu fügen und ihn in der Erledigung seiner Arbeiten zu unterstützen.</p> <p>Der <u>Materialverwalter</u> besorgt die Anschaffung, Kontrolle und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er besorgt kleinere Unterhaltsarbeiten, kann aber solche Arbeiten an geeignete Vereinsmitglieder delegieren. Pro Vereinsjahr hat er eine Kompetenz von Fr. 300.-. Für grössere Aufwendungen ist der Vorstand oder die Vereinsversammlung zuständig.</p> <p>Der <u>Obmann 10m</u> ist verantwortlich für den gesamten Schiessbetrieb mit der Luftpistole.</p>
Art. 17	<p>Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen des Schiessprogramms</li> <li>- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe</li> <li>- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung</li> <li>- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen</li> <li>- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten</li> <li>- Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 1000.-</li> </ul>
Art. 18	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Art. 19	Es werden zwei Revisoren und ein stellvertretender Revisor gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20	Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung / Schiessberechtigung der Vereinsmitglieder.
	<b>V. Finanzielles</b>
Art. 21	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober des jeweiligen Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.
Art. 22	Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
Art. 23	Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
Art. 24	Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 200.-. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
	<b>VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen</b>
Art. 26	Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
Art. 27	Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Art. 28	Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen dem Bündnerischen Schiesssportverband zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Verein die Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Bündnerischen Schiesssport-verband über, der es für die Förderung des Pistolenschiessens zu verwenden hat.
Art. 29	Die vorstehenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 03. März 2025 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Graubünden in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 2018, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.
Genehmigt an der Vereinsversammlung des Pistolenclubs Igis-Landquart vom 03. März 2025 in Landquart.	Die Präsidentin Sybill Tscharner   Der Aktuar Jörg Schlegel 

<p>Genehmigung Bündner Schiesssportverband</p> <p>Ort / Datum: Masein, 28.04.2025</p>	<p>Der Präsident Nik Bleuler</p> <p>Bündner Schiesssportverband Federazione Svizzera del Sport da Tiro Federazione Svizzera del Tiro Sportivo</p>  <p>Präsident Nik Bleuler Kenzenbergstrasse 77 7425 Masein</p>
<p>Genehmigung Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Graubünden</p> <p>Ort / Datum: Haldenstein, 01/05/25</p>	<p>Der Leiter Dienststelle Militär Andreas Kieni</p> <p>Amt für Militär und Zivilschutz Schloss Haldenstein Schlossweg 4 7023 Haldenstein</p>